

## Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

<b>TO.- Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Ergebnis (Kurzfassung)</b>	<b>Beschl.- Nr.</b>
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einstimmig an.	730/18
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 11.10.2018	Der Rat erkannte die Niederschrift einstimmig an.	731/18
3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates am 4.7.2018 gefassten Beschlüsse	Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.	
4.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 19.11.2018; 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Zentrum; Satzungsbeschluss	Der Rat beschloss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung.	732/18
5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.12.2018; Hier: Änderung der Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	Der Rat beschloss die Änderung der Richtlinie der Stadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege.	733/18
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.12.2018; Übergabe Trägerschaft der Kindertagesstätte I-Tüpfelchen an das Kindertagesstättenreferat des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein; Hier: Antrag der Ev. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen vom 28.9.2018	Der Rat stimmte dem Trägerwechsel zu.	734/18
7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6.12.2018; Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR	Der Rat stimmte dem Abschluss der zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.	735/18

## Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 13.12.2018

8.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6.12.2018; Wiederwahl der bisherigen Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg	Der Rat wählte Frau Basche als Schiedsfrau des Schiedsamtsbezirkes II wieder.	736/18
9.	Ratsbürgerentscheid; Feststellung des Ergebnisses gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden	Der Rat stellte das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides fest.	737/18
10.	Rathaus Siegburg; Zukünftige Entwicklung nach Durchführung des Ratsbürgerentscheides	Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der zügigen Umsetzung der Rathausanierung und ermächtigte die Verwaltung, die Projektsteuerung sowie die Sanierungsplanung aususchreiben.	738/18
11.	Erweiterung des Außengeländes des Anno-Gymnasiums; Hier: Finanzierungsvereinbarung über die Herstellung einer Fitness-Anlage	Der Rat stellte 45.000 € für die Anschaffung der Gerätschaften und eines Fallschutzes zur Verfügung.	739/18
12.	Schulversuch "Talentschule"; Bewerbung der Gesamtschule Neuenhof	Der Rat nahm die Bewerbung zur Kenntnis und verpflichtete sich, die abgegebenen Zusagen einzuhalten.	740/18
13.	Änderung der gemeinsamen Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die überarbeitete und ergänzte Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg zu beschließen.	741/18
14.	Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergaben zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar	Der Rat beschloss die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergaben zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar.	742/18
15.	Stellenplan 2019; <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des Personalrates</li> <li>• Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 7.12.2018</li> </ul>	Der Rat beschloss den Stellenplan 2019.	743/18

## Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 13.12.2018

16.	<p>Erlass der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Jahr 2019 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2022;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag des Herrn Dr. Fleck vom 4.12.2018</li> <li>• Änderungsliste der Verwaltung</li> <li>• Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 7.12.2018</li> <li>• Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 10.12.2018</li> <li>• Antrag der SPD-Fraktion vom 11.12.2018</li> <li>• Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 11.12.2018</li> </ul>	Der Rat beschloss die Haushaltssatzung 2019 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022.	744/18-786/18
17.	Verkaufsoffene Sonntage 2019; Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften	Der Rat beschloss den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am 1.12.2019, 10.11.2019 und 28.4.2019.	787/18
18.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten		
18.1.	Benennung beratender Mitglieder des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses	Der Rat beschloss die Umbesetzung des Schul- und des Jugendhilfeausschusses.	788/18
18.2.	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2018	Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Umbesetzung des Kulturbeirates.	789/18
18.3.	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2018	Der Rat beschloss die Umbesetzung des Umweltausschusses.	790/18
N1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW; Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 73/3; Bereich zwischen Weißdornweg und Rotdornweg im Stadtteil Kaldauen; Abschluss des Vertrages	Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	791/18
N2	Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 49/2; Antrag der SPD-Fraktion vom 7.12.2018	Der Antrag wurde zurückgezogen.	

## Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 13.12.2018

N3	Wohnwirtschaftliche Potentiale in Dachgeschossigen Siegburger Geschosswohnungsbauten der GWG und anderer gemeinnütziger oder ehemals gemeinnütziger Träger; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.12.2018	Der Rat nahm Kenntnis.	
19.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
19.1.	Anfrage zu Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite); Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	
20.	Bekanntgaben der Verwaltung		
20.1.	Gesetz zur Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020); Hier: Aktueller Sachstandsbericht	Der Rat nahm Kenntnis.	
20.2.	Bericht über abgeschlossene Zinsderivate in 2018	Der Rat nahm Kenntnis.	
20.3.	ICE-Halt Siegburg; Antwort der DB Fernverkehr AG	Der Rat nahm Kenntnis.	
20.4.	Allianz-Parkplatz; Schreiben der PARETO GmbH vom 10.12.2018	Der Rat nahm Kenntnis.	
21.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	
22.	Anschließend Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	

## Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>19:09 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

### Anwesend waren:

#### Vorsitzender

Herr Franz Huhn	Bürgermeister
-----------------	---------------

#### Ratsmitglieder CDU

Frau Marga Basche	CDU
Herr Jürgen Becker	CDU
Frau Petra Benderscheid-Schonlau	CDU

Herr Alexander Bermann	CDU
Frau Maria-Franziska Burgemeister	CDU

Herr Michael Franz Burgemeister	CDU
---------------------------------	-----

Frau Anna Diegeler-Mai	CDU
Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer	CDU

Herr Heinz Willi Höver	CDU
Herr Horst Janoschek	CDU

Herr Karl Kierdorf	CDU
Herr Detlef Krause	CDU

Herr Prof. Dr. Norbert Krudewig	CDU
---------------------------------	-----

Frau Beate Löbach-Neff	CDU
Herr Hans-Christian Mai	CDU

Frau Ursula Muranko	CDU
Herr Lars Henning Nottelmann	CDU

Herr Guido Odenthal	CDU
Herr Michael Römer	CDU

Herr Dr. Dirk Schulte	CDU
Herr Eckhard Schwill	CDU

Herr Ingo Siebenmorgen	CDU
Herr Lazaros Tsapanidis	CDU

#### Ratsmitglieder SPD

Frau Petra Grammersbach	SPD
-------------------------	-----

Herr Martin Kantuzer	SPD
----------------------	-----

Herr Michael Keller	SPD
---------------------	-----

Herr Ömer Kirli	SPD
-----------------	-----

Frau Gaby Körner	SPD
------------------	-----

Frau Gudrun Meinken	SPD
---------------------	-----

Herr Stefan Rosemann	SPD
----------------------	-----

Herr Frank Sauerzweig	SPD
-----------------------	-----

Herr Oliver Schmidt	SPD
---------------------	-----

Herr Lothar Stauch	SPD
--------------------	-----

#### Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft	GRÜNE
-------------------	-------

Frau Birgit Meyer	GRÜNE
-------------------	-------

Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
-------------------------	-------

Herr Philipp Starke	GRÜNE
---------------------	-------

Frau Astrid Thiel	GRÜNE
-------------------	-------

Herr Dr. Dieter Thiel	GRÜNE
-----------------------	-------

#### Ratsmitglieder FDP

Frau Sigrid Haas	FDP
------------------	-----

Herr Jürgen Peter	FDP
-------------------	-----

#### Ratsmitglieder DIE LINKE

Herr Michael Otter	DIE LINKE
--------------------	-----------

Herr Raymund Schoen	DIE LINKE
---------------------	-----------

#### Ratsmitglieder LKR

Herr Jörg Dastler	LKR
-------------------	-----

Herr Ralph Wesse	LKR
------------------	-----

#### Ratsmitglied

Herr Dr. Helmut Fleck	Volksabstimmung
-----------------------	-----------------

**Verwaltung und Gäste**

Herr Erster Beigeordneter Reudenbach  
Frau Technische Beigeordnete Guckels-  
berger  
Herr Beigeordneter Mast  
Frau Co-Dezernentin Thiel  
Herr Co-Dezernent Lehmann  
Herr Rutkowski  
Frau Eschmann  
Herr Bohl  
Herr Hohn  
Herr Klein  
Herr Roth  
Frau Decking, Vorstandin RSAG AöR

**Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:**

**Öffentlicher Teil:**

**Nachtrag Nr. 1:**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW;  
Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 73/3;  
Bereich zwischen Weißdornweg und Rotdornweg im Stadtteil Kaldauen;  
Abschluss des Vertrages

**Nachtrag Nr. 2:**

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 49/2;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 7.12. 2018

**Nachtrag Nr. 3:**

Wohnwirtschaftliche Potentiale in Dachgeschossen Siegburger Geschosswohnungsbauten  
der GWG und anderer gemeinnütziger oder ehemals gemeinnütziger Träger;  
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.12.2018

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Herr Bürgermeister Huhn Herrn Jürgen Becker für seine 40-jährige Ratszugehörigkeit.

### Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>02</b>

**Herr Bürgermeister Huhn** eröffnete die 22. Sitzung und stellte fest, dass der Rat der Kreisstadt Siegburg ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei. Er informierte den Rat, dass die Tagesordnung im öffentlichen Teil um Nachtrag Nr. 1, Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW; Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan 73/3; Bereich zwischen Weißdornweg und Rotdornweg im Stadtteil Kaldauen; Abschluss des Vertrages, und Nachtrag Nr. 2, Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 49/2; Antrag der SPD-Fraktion vom 7.12.2018, sowie Nachtrag Nr. 3, Wohnwirtschaftliche Potentiale in Dachgeschossen Siegburger Geschosswohnungsbauten der GWG und anderer gemeinnütziger oder ehemals gemeinnütziger Träger; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.12.2018, zu erweitern sei. Weiterhin lägen zwei Erweiterungen zu Punkt 15, sieben Erweiterungen zu Punkt 16, zwei Erweiterungen zu Punkt 17 und eine Ergänzung zu Punkt 18 (TOP 18.3) vor.

Herr Bürgermeister Huhn begrüßte Frau Decking, Vorstandin RSAG AöR.

**Frau Basche**, CDU-Fraktion, erklärte zu Punkt 8, Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses; Wiederwahl der bisherigen Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg, dass sie gemäß § 43 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 11.10.2018</b>	<b>02</b>
----	-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Der Rat erkannte die Niederschrift einstimmig an.



AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>3.</b>	<b>Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates am 4.7.2018 gefassten Beschlüsse</b>	<b>02</b>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.

<b>4.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 19.11.2018; 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Zentrum; Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 61</b>
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Der Rat der Stadt beschloss, für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Stadtzentrum, der westlich durch das Gelände der Siegburger Feuerwehr, nördlich durch die Wohnbebauung entlang der „Anna-Reuter-Straße“ und dem Gelände des Schulzentrums Neuenhof, östlich durch eine Parkplatzfläche und südlich durch Teilabschnitte der Straßen „Neuenhof“ und „Kleiberg“ sowie der „Wolsdorfer Straße“ eingefasst wird, die 1. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 16 und 17 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.

Der der Beschlussvorlage angefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	45 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, LKR, Dr. Fleck)
Nein:	1 (DIE LINKE [Hr. Schoen])
Enthaltung:	1 (DIE LINKE [Hr. Otter])

<b>5.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.12.2018; Hier: Änderung der Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII</b>	<b>IV / 51</b>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 5.12.2018 die folgende Änderung der Richtlinie der

Stadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 1.1.2017:

- 1) Bei Ziff. 1.4 der Richtlinie wird hinter Buchstabe c) Buchstabe d) wie folgt eingefügt:

d. besondere familiäre Umstände vorliegen,

- 2) Bei Ziff. 2.1 entfallen die Regelungen zur Ausstellung der befristeten Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird künftig nur noch unbefristet mit der Ableistung des Qualifizierungskurses über 160 Stunden ausgestellt.

- 3) Ziff. 2.2 der Richtlinie wird um folgenden Satz zur Klarstellung ergänzt:

Die Eignung wird durch das Amt für Jugend, Schule und Sport festgestellt.

- 4) Bei Ziff. 3.1 der Richtlinie wird der letzte Satz gestrichen, da der Bearbeitungszeitraum aufgrund notwendiger von der Tagespflege nicht beeinflussbaren weiteren Genehmigungen (z.B. Nutzungsänderungsantrag für die Betreuungsräume, Beteiligung anderer Jugendämter) in der Regel nicht mehr eingehalten werden kann.

- 5) Ziff. 4.1 der Richtlinie wird zur Klarstellung auf die 5 Tage-Woche wie folgt ergänzt:

„Die Tagespflegeperson hat 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage Woche im Kindergartenjahr. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend.“

- 6) In der Ziff. 5 erfolgt eine Änderung zur Vorlage des Belegungsplans von bisher vierteljährlich auf halbjährlich zum 1.8. und 1.2. eines jeden Kindergartenjahres. Ferner wird in Ziff. 5 der Absatz 3 gestrichen, da aufgrund aktueller Rechtsprechung die planbaren betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) nicht mehr vorgelegt werden müssen.

- 7) In Ziff. 8.1 der Richtlinie entfallen beide Spiegelstriche und werden wie folgt ersetzt:

„ab dem 1.1.2019 5,15 € pro Stunde, darin sind enthalten 1,73 € Sachkostenspauerschale und 3,42 € Förderleistung. Ab dem 1.1.2020 wird der Fördersatz jährlich um 1,5%, kaufmännisch auf volle Cent gerundet, erhöht.“

Ziff. 8.1 ist inhaltlich zudem um folgende Sätze aus Ziff. 8.3 zu ergänzen:

„Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.“

Schließlich wird in Ziff. 8.1 die Zahlung des Mietzuschusses wie folgt geregelt:

„Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10,00 €/m<sup>2</sup> werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zu-

sammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.“

- 8) In Ziff. 8.3 der Richtlinie entfällt der letzte Satz, da er nunmehr der Ziff. 8.1 inhaltlich zugeordnet ist.
- 9) In Ziff. 11. der Richtlinie werden die Daten entsprechend geändert:

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.1.2017 außer Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>6.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.12.2018; Übergabe Trägerschaft der Kindertagesstätte I-Tüpfelchen an das Kindertagesstättenreferat des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein; Hier: Antrag der Ev. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen vom 28.9.2018</b>	<b>IV / 51</b>
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg stimmte entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 5.12.2018 dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „I-Tüpfelchen“ von der Ev. Kirchengemeinde zum Kindertagesstättenreferat des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein zum 1.8.2019 zu. Hierbei wird vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage die Förderung der Stadt Siegburg in Höhe von 50 % des gesetzlichen Trägeranteils weiterhin gewährt. Die Zustimmung erfolgte unter der Bedingung, dass die Ev. Kirchengemeinde das Gebäude kostenfrei (Kaltmiete) dem neuen Träger zur Verfügung stellt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>7.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6.12.2018; Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR</b>	<b>III / 36</b>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

**Frau Decking**, Vorstandin der RSAG AöR, erläuterte anhand einer Präsentation die Aufgabenübertragung auf die RSAG AöR und die rechtlichen Hintergründe.

1. Der Rat stimmte dem Abschluss der der Beschlussvorlage als Anhang beige-fügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.
2. Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wurde ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, LKR)
Nein:	0
Enthaltung:	1 (Dr. Fleck)

<b>8.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6.12.2018; Wiederwahl der bisherigen Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg</b>	<b>30</b>
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

**Frau Basche**, CDU-Fraktion, wirkte an Beratung und Abstimmung nicht mit.

Der Rat beschloss, Frau Marga Basche als Schiedsfrau des Schiedsamtsbezirk II und gleichzeitig als Vertreterin des Schiedsamtsbezirk I ab dem 8.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren wiederzuwählen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>9.</b>	<b>Ratsbürgerentscheid; Feststellung des Ergebnisses gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden</b>	<b>II/2</b>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

- a. Der Rat der Stadt stellte gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 4. Juli 2018 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides gemäß der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Übersicht fest.
- b. Zudem stellte der Rat fest, dass die im Ratsbürgerentscheid gestellte Frage „Soll das Rathaus am bisherigen Standort erhalten, kernsaniert und um ein Geschoss aufgestockt werden?“ durch diesen Ratsbürgerentschied mit „JA“ entschieden wurde.
- c. Der Rat der Stadt ist mit der Vernichtung der Wahlunterlagen (u.a. Stimmzettel) einverstanden, sofern wie in der Beschlussvorlage unter 3. dargestellt keine Beschwerden o.Ä. eingehen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>10.</b>	<b>Rathaus Siegburg; Zukünftige Entwicklung nach Durchführung des Ratsbürgerentscheides</b>	<b>III / 61 / 68</b>
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

1. Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der zügigen Umsetzung der Rathaussanierung.
2. Der Rat ermächtigte die Verwaltung, die Projektsteuerung sowie die Sanierungsplanung europaweit auszuschreiben.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>11.</b>	<b>Erweiterung des Außengeländes des Anno-Gymnasiums; Hier: Finanzierungsvereinbarung über die Herstellung einer Fitness-Anlage</b>	<b>IV / 51</b>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Die Kreisstadt Siegburg unterstützt das Anno-Gymnasium und dessen Förderverein bei der Herstellung einer Fitness-Anlage mit einem Betrag von 45.000 €. Dieser ist zu verwenden für die Anschaffung der entsprechenden Gerätschaften und des

Fallschutzes für die Herstellung einer sogenannten „Turnbar“ auf dem Schulhofgelände. Bedingung für die Bereitstellung der Mittel ist, dass der Förderverein für das Anno-Gymnasium die Durchführung der notwendigen Tiefbauarbeiten selbst beauftragt und hierfür einen Betrag von 25.000 € zur Verfügung stellt.

Die Finanzierung des städtischen Anteils erfolgt aus den nicht benötigten Mitteln bei der Investitionsmaßnahme I 051.033 (Sanierung von Schulhöfen an den Grundschulen). Die Verwaltung wurde ermächtigt, entsprechende vertragliche Regelungen mit der Schule und dem Förderverein zu treffen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>12.</b>	<b>Schulversuch "Talentschule"; Bewerbung der Gesamtschule Neuenhof</b>	<b>IV / 51</b>
------------	-----------------------------------------------------------------------------	----------------

Der Rat nahm die Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme der Gesamtschule Siegburg am Schulversuch „Talentschule“ zustimmend zur Kenntnis. Er verpflichtete sich, im Falle einer erfolgreichen Bewerbung die auf Seiten des Schulträgers abgegebenen Zusagen einzuhalten, erforderliche Mittel für die sächliche und technische Ausstattung der Schule aus dem Programm „Gute Schule 2020“ bereitzustellen sowie die begonnenen drei sozialpädagogischen Projekte am Schulzentrum Neuenhof für den Zeitraum des Schulversuchs fortzuführen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>13.</b>	<b>Änderung der gemeinsamen Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum</b>	<b>AöR</b>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------

Der Rat der Stadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende überarbeitete und ergänzte Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg zum 1.1.2019 zu beschließen.

## Benutzungsordnung

für das

**„Kulturhaus Siegburg“ vom 11.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5.7.2018, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum - beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Kulturhaus“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Besucher zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt), der Nutzungsmöglichkeit der Rhein-Sieg-Onleihe, der Artothek sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zu allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke des Kulturhauses zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und -gespräche).
- (3) Der Besuch und die Benutzung des Kulturhauses sind jedem Besucher während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Gebühren / Entgelte**

- (1) Der Besuch und der Aufenthalt in der Stadtbibliothek im Kulturhaus sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Für die Aktivierung des Bibliotheksausweises zur vollwertigen Nutzung der Angebote, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Für den Besuch des Stadtmuseums und für besondere Leistungen des Stadtmuseums im Kulturhaus wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Anlage zu

dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ergibt.

### § 3 Bibliotheksausweis

- (1) Die Kunden erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung an, eine Ersatzkarte verlängert nicht die ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche erhalten nur mit Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters einen Bibliotheksausweis. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können einen Bibliotheksausweis durch bevollmächtigte Vertreter beantragen. Der Bibliotheksausweis wird durch juristische Personen und Personenvereinigungen selbstständig verwaltet und ist beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist zur Verbuchung von Medien und zur Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 9 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Der Ausweisverlust sowie jede Adressänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Kulturhaus durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

### § 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (2) Die Kunden können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen. Die Vormerkung von eMedien in der Onleihe ist kostenlos. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.
- (3) Die Anzahl der von den Kunden auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher:	4 Wochen
Sprachkurse:	4 Wochen
Bestseller:	2 Wochen
Zeitschriften:	2 Wochen
Spiele:	2 Wochen
Tonträger:	2 Wochen
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen
DVDs:	1 Woche
eMedien:	siehe Rhein-Sieg-Onleihe
Werke aus der Artothek:	siehe Benutzungsordnung der Artothek
- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist un- aufgefördert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden,



wenn keine Vormerkung von Kunden vorliegt. Verlängerungen können vor Ort, schriftlich, per E-Mail ([verlaengerung@siegburg.de](mailto:verlaengerung@siegburg.de)), telefonisch und online unter [www.stadtbibliothek-siegburg.de](http://www.stadtbibliothek-siegburg.de) vorgenommen werden. Mit der Angabe einer Mailadresse im Kundenkonto erhalten Kunden bei einer selbstständig durchgeführten Online-Verlängerung eine Bestätigungsmail über den Verlängerungsvorgang.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Auf Kinder- und Jugendausweise können nur Medien entliehen werden, die dem Alter entsprechen.

## **§ 5**

### **Kunden-Selbstverbuchung**

- (1) Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, die Verbuchung selbstständig durchzuführen, diese bezieht sich auf die Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien an den dafür vorgesehenen Automaten (ausgenommen sind hier die Werke der Artothek).
- (2) Medien müssen hierbei vom Kunden vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile oder vorliegende Defekte sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und intakt ausgeliehen.
- (3) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Automaten stets mit „Beenden“ abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 7**

### **Behandlung der Medien**

- (1) Alle Kunden der Stadtbibliothek sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG). Ausgeliehene Medien dürfen ohne Genehmigung nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

## § 8

### Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Neben dem Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Kunden. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen.
- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, wird die offene Forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## § 9

### Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Kunden zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedliche eMedien ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Die Nutzung der digitalen Medien erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet. Die den Kunden zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Kunden erkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Lizenzrechte) an und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhaltes nicht mehr gestattet.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe entsprechend. Für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der Rhein-Sieg-Onleihe gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH.

## § 10

### Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht im Kulturhaus die Möglichkeit, das Internet über einen bereitgestellten WLAN-Zugang mit eigenen Endgeräten, als auch über die hierfür zur Verfügung gestellten PC-Stationen zu nutzen.
- (2) Die **PC-Stationen in der Stadtbibliothek** können über ein Gastticket oder einen gültigen Bibliotheksausweis genutzt werden.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der PCs Voraussetzung.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Das Kulturhaus verarbeitet zu bestimmten Zwecken personenbezogene Daten, beispielsweise bei der Anmeldung für einen Bibliotheksausweis. Konkrete Angaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des jeweiligen Zwecks finden sich in unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 EU-DSGVO, die das Kulturhaus allen nach Art. 4 EU-DSGVO betroffenen Personen aushändigt bzw. übermittelt.
- (2) Das Kulturhaus versichert, dass die Datenverarbeitung zu den bestimmten Zwecken in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erfolgt. Die sich aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom Kulturhaus beachtet und umgesetzt.  
Ihre Fragen zum Datenschutz beantwortet Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse [datenschutz-sbs@siegburg.de](mailto:datenschutz-sbs@siegburg.de)

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Kunden entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kunden auftreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (5) Das Kulturhaus haftet für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet das Kulturhaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet das Kulturhaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Ver-

tragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist, es sei denn es liegt ein Fall der vorstehenden Sätze 1 und 2 vor. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.

- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt das Kulturhaus keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.

### **§ 13 Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht im Kulturhaus wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen ins Kulturhaus nicht mitgenommen werden. Rauchen ist im Kulturhaus grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten sind im Kulturhaus nicht gestattet. Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (6) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist im Kulturhaus grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (8) Die Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (9) Gegenstände, die im Kulturhaus gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht, der Kasse oder der Informationstheke abzugeben.
- (10) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (11) Das Betreten der Ausstellungsräume des Museums mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A3 ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände

sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

- (12) Es ist nicht gestattet, die Exponate in den Ausstellungsräumen des Museums zu berühren, es sei denn, durch entsprechende Hinweise wird dies ausdrücklich erlaubt.
- (13) Das Kulturhaus wird aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht.
- (14) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Kulturhaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.
- (15) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen im Kulturhaus:
- a. Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt. Der Vermieter stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus.  
Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
  - b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegерäte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
  - c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
  - d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
  - e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte - auch während der Dauer der Veranstaltung - ihre Gültigkeit.
  - f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

## § 14

### Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte, Beschädigung der Exponate sowie störendem Verhalten im Kulturhaus – können die Kunden und Besucher von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren werden nicht erstattet.

## § 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am **1.1.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg und die Entgeltordnung des Stadtmuseums vom **1.1.2015** außer Kraft.

### **Anlage: Gebührentarif/Entgeltordnung; Benutzungsordnung Artothek Siegburg**

Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“:

#### **Gebührentarif Bibliothek**

(1)	<b>Jahresgebühr</b> Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	<b>Ersatzausweis</b> Erwachsene Kinder /Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	<b>Vormerkung</b>	2,00 EUR
(4)	<b>Vermittlung per Leihverkehr</b> pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	<b>Überschreitung der Leihfrist</b> 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium  2. Mahnstufe Säumnisgebühr  3. Mahnstufe Säumnisgebühr	1,00 EUR  Verdoppelung d. Säumnisgebühren  Verdreifachung d. Säumnisgebühren  <b>zzgl. Portopauschale 1,00 EUR</b>

(6)	<b>Medienersatz</b>	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	<b>Bearbeitungsgebühr</b>	2,00 EUR
(8)	<b>Ausdruck / Kopie</b>	Wird per Aushang geregelt.

\*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte  
(Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

### Entgeltordnung Museum

1.	<b>Museumseintritt</b> Erwachsene Kinder/ Jugendliche / Kunden mit gültigem Bibliotheksausweis / Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums / Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek Siegburg e.V. Ermäßigte Gruppen (Studenten, Schwerbehinderte ab 80 %) Gruppe / pro Erwachsener (ab 10 Pers.)	3,00 EUR kostenlos 2,00 EUR 2,00 EUR
2.	<b>Führungen für Gruppen*</b> Dienstag-Freitag Samstag / Sonntag / Feiertag	45,00 EUR 60,00 EUR Zuzüglich Eintritt
3.	<b>Führungen für Schulklassen</b> Pro Kind	1,00 EUR
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen.	

\*Davon 3 € Vermittlungsgebühr

### Benutzungsordnung Artothek Siegburg

#### § 1 Allgemeines

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum (Kulturhaus). Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

## **§ 2 Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren**

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg innehaben. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Kulturhaus, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entlehene Kunstgegenständen aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

## **§ 3 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek, Donnerstag von 14 – 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entlehnenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig ausleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

## **§ 4 Gebührenschuldner, Fälligkeit**

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

## **§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung**

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonsti-



gen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.

- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.

Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

### § 6 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.

- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR

- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

14.	<b>Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergaben zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar</b>	<b>II/2 ZV</b>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Der Rat der Stadt beschloss die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergaben zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

15.	<b>Stellenplan 2019;</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme des Personalrates</b></li> <li>• <b>Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 7.12.2018</b></li> </ul>	II/2
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen dankten allen Bediensteten der Stadt Siegburg und der Stadtbetriebe Siegburg AöR für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR 124,55 Stellen besetzt sind.

Der Rat der Stadt beschloss den Stellenplan 2019.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, LKR)
Nein:	0
Enthaltung:	1 (Dr. Fleck)

16.	<b>Erlass der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Jahr 2019 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2022;</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antrag des Herrn Dr. Fleck vom 04.12.2018</b></li> <li>• <b>Änderungsliste der Verwaltung</b></li> <li>• <b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 7.12.2018</b></li> <li>• <b>Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 10.12.2018</b></li> <li>• <b>Antrag der SPD-Fraktion vom 11.12.2018</b></li> <li>• <b>Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 11.12.2018</b></li> </ul>	IV / 20
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Die Haushaltsreden von **Herrn Becker**, CDU-Fraktion, **Herrn Sauerzweig**, SPD-Fraktion, **Frau Thiel**, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, **Herrn Peter**, FDP-Fraktion, **Herrn Otter**, Fraktion DIE LINKE, **Herrn Wesse**, LKR-Fraktion und **Herrn Dr. Fleck** sind dieser Niederschrift als Anlage 1-7 beigelegt.

Die Abstimmungsergebnisse der Änderungsvorschläge der Verwaltung und der Anträge der Fraktionen und des Einzelratsmitgliedes Dr. Fleck sind dieser Niederschrift als Anlage 8 beigelegt.

Sodann ließ Herr Bürgermeister Huhn über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 und aller bereits beschlossenen Änderungen abstimmen.

### **Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in

der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	125.600.470 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.513.370 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.671.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.497.330 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.215.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.507.890 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.486.610 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.679.310 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

46.491.730 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Hiervon entfallen auf Umschuldungen für bestehende Darlehen 9.218.140 €.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

28.540.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

#### § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:	Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
ku-Vermerke:	Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

#### § 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

#### § 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	26 (BM, CDU, FDP)
Nein:	21 (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, LKR, Dr. Fleck)
Enthaltung:	0

<b>17.</b>	<b>Verkaufsoffene Sonntage 2019; Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften</b>	<b>II / 32</b>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	----------------

1. Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 1.12.2019, anlässlich des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glühweinroute.
2. Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 10.11.2019, anlässlich des Karnevalserwachens und des Schlemmer-Festivals „Siegburg schlemmt... op kölsch!“.
3. Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 28.4.2019, anlässlich des Antikmarktes.

Die Verordnungen sind jeweils Bestandteil des Beschlusses.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	37 (BM, CDU, SPD, FDP, Dr. Fleck)
Nein:	9 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE [1], LKR)
Enthaltung:	1 (DIE LINKE [1])

<b>18.</b>	<b>Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten</b>	
------------	-------------------------------------------------	--

<b>18.1.</b>	<b>Benennung beratender Mitglieder des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses</b>	<b>IV / 51 02</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Schulausschuss:

Bisher: Thomas Thumser (Beratendes Mitglied)  
Neu: Iris Gust (Beratendes Mitglied)

Bisher: Annette Blazek (Beratendes Mitglied)  
Neu: Rosemarie Meis (Beratendes Mitglied)

Jugendhilfeausschuss:

Bisher: Annette Blazek (Beratendes Mitglied)  
Neu: Kaplan Thorsten Kluck (Beratendes Mitglied)

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 13.12.2018**

Bisher: Mario Kablau (Beratendes Mitglied)  
 Neu: Mario Kablau (Beratendes Mitglied)

Bisher: Daniel Ebbers (Stellv. Beratendes Mitglied)  
 Neu: Eva Haury (Stellv. Beratendes Mitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>18.2.</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2018</b>	<b>AöR 02</b>
--------------	-----------------------------------------------	-------------------

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR folgende Beiratsumbesetzung:

Kulturbeirat:

Bisher: Sigrid Haas (Ratsmitglied)  
 Neu: Matthias Horn (Sachkundiger Bürger)

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>18.3.</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2018</b>	<b>III / 36 02</b>
--------------	-----------------------------------------------	------------------------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzung:

Umweltausschuss:

Bisher: Horst Janoschek (als Sachkundiger Bürger, seit Februar 2018 als Ratsmitglied im Umweltausschuss)  
 Neu: Anne-Kathrin Müller (Sachkundige Bürgerin)

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>N1</b>	<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW; Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 73/3; Bereich zwischen Weißdornweg und Rotdornweg im Stadtteil Kaldauen; Abschluss des Vertrages</b>	<b>III / 61 02</b>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW über den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 73/3; Bereich zwischen Weißdornweg und Rotdornweg im Stadtteil Kaldauen; Abschluss des Vertrages.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>N2</b>	<b>Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 49/2; Antrag der SPD-Fraktion vom 7. Dezember 2018</b>	<b>III / 61</b>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

**Frau Guckelsberger** führte aus, dass der aktuelle Bebauungsplan seit dem Jahr 1983 rechtswirksam sei. Der Erlass einer Veränderungssperre sei bei geltenden Bebauungsplänen, auch bei Vorliegen eines Bauantrages, nicht möglich, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Die SPD-Fraktion zog ihren Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 49/2 zurück.

<b>N3</b>	<b>Wohnwirtschaftliche Potentiale in Dachgeschossen Siegburger Geschosswohnungsbauten der GWG und anderer gemeinnütziger oder ehemals gemeinnütziger Träger; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.12.2018</b>	<b>III</b>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

**Frau Guckelsberger** beantwortete die von der Fraktion DIE LINKE gestellten Fragen wie folgt:

- 1) Gemeint ist offenbar die Gemeinnützige Baugenossenschaft Siegburg (WBG). Laut Auskunft des Geschäftsführers hat die WBG seit dem Jahr 2006 34 Wohnungen durch Nutzung von Dachgeschossen ausgebaut. Sie sieht noch Potential für etwa 30 Wohnungen in bislang noch nicht ausgebauten Dachgeschossen ihres Gebäudebestandes. Davon könnten ca. 1/3 in den nächsten vier Jahren geschaffen werden.
- 2) Der Planungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.9.2018 ein wohnungspolitisches Handlungskonzept. Mit der Erstellung des Konzeptes werde ein Fachbüro beauftragt.

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 13.12.2018**

- 3) Die Ermittlung der Anzahl weiterer Geschosswohnungsbauten ist nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich und erfolgt daher nicht.
- 4) In der Beethovenstraße werden derzeit 52 Wohnungen saniert. Die Dachgeschosse werden nicht zu Wohnzwecken ausgebaut, da sie nicht über die erforderliche Höhe verfügen. Dies gilt auch für die Wohnhäuser in der Beethovenstraße, die bereits in den Jahren 2011 und 2012 renoviert wurden.

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>19.</b>	<b>Anfragen von Ratsmitgliedern</b>	
------------	-------------------------------------	--

<b>19.1.</b>	<b>Anfrage zu Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite); Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung</b>	<b>IV / 20</b>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>20.</b>	<b>Bekanntgaben der Verwaltung</b>	
------------	------------------------------------	--

<b>20.1.</b>	<b>Gesetz zur Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020); Hier: Aktueller Sachstandsbericht</b>	<b>IV / 20</b>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>20.2.</b>	<b>Bericht über abgeschlossene Zinsderivate in 2018</b>	<b>IV / /20</b>
--------------	---------------------------------------------------------	-----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>20.3.</b>	<b>ICE-Halt Siegburg; Antwort der DB Fernverkehr AG</b>	<b>III</b>
--------------	-------------------------------------------------------------	------------

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>20.4.</b>	<b>Allianz-Parkplatz; Schreiben der PARETO GmbH vom 10.12.2018</b>	<b>III</b>
--------------	------------------------------------------------------------------------	------------

Der Rat nahm Kenntnis.

<b>21.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>02</b>
------------	----------------------	-----------

Es wurden keine Themen erörtert.



<b>22.</b>	<b>Anschließend Einwohnerfragestunde</b>
------------	------------------------------------------

<b>02</b>
-----------

Es wurden keine Fragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:07 Uhr Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.
--------------------------------------------------------------------------------------------